

**Bedingungen für die Aufschaltung
von Brandmeldeanlagen zur
Leitstelle des Landkreises Calw**

Stand: 08/2011

1 Allgemeines

Brandmeldeanlagen (BMA) mit Anschluss an die Leitstelle des Landkreises Calw - nachfolgend Leitstelle genannt - dienen dazu, Gefahrmeldungen schnell über die Leitstelle an die örtlich zuständige Feuerwehr weiterzuleiten und somit die Alarmierung der notwendigen Einsatzkräfte sicherzustellen.

Diese Bedingungen regeln für das Gebiet des Landkreises Calw die Einrichtung, den Betrieb und die Wartung von Brandmeldeanlagen und legen die dafür notwendigen Mindestanforderungen fest. Hiermit soll eine sichere Funktion dieser Anlagen erreicht werden.

Behördlich geforderte Brandmeldeanlagen dürfen im Landkreis Calw nur von Firmen konzipiert und errichtet werden, die den Fachkompetenznachweis nach DIN 14 675 besitzen und dafür zertifiziert sind.

Behördlich (i.d.R. baurechtlich) geforderte Brandmeldeanlagen müssen im Landkreis Calw entsprechend den Vorgaben dieser Bedingungen unmittelbar an die Leitstelle angeschlossen werden. Ein Anschluss über eine private Sicherheitseinrichtung ist nicht möglich. Brandmeldeanlagen, die ohne behördliche Anordnung betrieben werden, können ebenfalls entsprechend dieser Bedingungen auf die Leitstelle aufgeschaltet werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht allerdings nicht.

Automatische Wähl- und Ansagegeräte (AWAG) sind für die Übertragung zur Leitstelle nicht zulässig.

Es wird empfohlen, bereits in der Planungsphase mit dem Kreisbrandmeister Kontakt aufzunehmen, um die notwendigen Detailabstimmungen vorzunehmen.

Eine Aufschaltung auf die Leitstelle darf erst dann erfolgen, wenn die Brandmeldeanlage durch den Kreisbrandmeister oder einen hierzu autorisierten Vertreter des Kreisbrandmeisters abgenommen wurde. Zur Abnahme siehe Ziffer 3 dieser Bedingungen.

2 Bezug zu anderen Vorschriften

Hinsichtlich der Projektierung der erforderlichen Brandmelder

- automatische bzw. nichtautomatische
- Anzahl und Anordnung der Melder
- Melderart, usw.

und der Dokumentation

- Meldergruppenverzeichnis und Lagepläne der Melder,
- Melderbeschriftung (einschließlich der Beschriftung von verdeckt montierten Meldern, z. B. in Deckenhohlräumen, Doppelböden, etc.)

wird auf die Vorgaben der VdS Richtlinie 2095 und DIN VDE 0833 hingewiesen. Eine Bestätigung der Errichterfirma über die normkonforme Ausführung ist bei der Abnahme/Aufschaltung der Brandmeldeanlage vorzulegen.

3 Abnahme und Aufschaltung

Die Aufschaltung der BMA zur Leitstelle erfolgt durch die Firma Siemens AG Industry Sector Building Technologies Division, Weissacher Straße 11, 70499 Stuttgart, nachfolgend Siemens genannt. Sie darf erst erfolgen, wenn die nachfolgenden Bestandteile vorhanden und voll funktionsfähig sind:

a) technische Anforderungen (siehe Ziffer 4)

- Brandmeldeanlage (BMA)
- Übertragungseinrichtung (ÜE)
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
- Feuerwehr-Schlüsseldepot (SD)
- Generalhauptschlüssel
- Alarm-Blitzleuchte
- Beschilderung der Brandmelderzentrale (BMZ)
- Freischaltelement (FSE)

b) weitere Anforderungen (siehe Ziffer 5)

- Meldegruppenverzeichnis/Linienbuch (2fach: 1 x BMZ und 1 x für Feuerwehr)
- Betriebsbuch (1 x BMZ)
- Benachrichtigungsliste für Alarmfälle (1 x BMZ)
- Wartungsvertrag für Brandmeldeanlagen und Übertragungseinrichtung
- Bestätigung der Errichterfirma über die Einhaltung der VdS-Richtlinie 2095
- Vorhandensein eines Feuerwehrplans nach DIN 14095

Das Vorhandensein dieser Bestandteile und deren Eignung werden vom Kreisbrandmeister oder einem von ihm autorisierten Vertreter entsprechend dem Abnahmeprotokoll (siehe Anlage 1) kontrolliert.

Grundsätzlich sind bei jeder Aufschaltung von Brandmeldeanlagen Feuerwehrpläne vorzulegen, die mit dem Kreisbrandmeister abgestimmt sind. Auf das Merkblatt zu Feuerwehrplänen wird verwiesen.

Vor der Aufschaltung sind der Feuerwehrleitstelle die Angaben entsprechend der Anlage 2 zu übermitteln.

Ausnahmen von den genannten Bedingungen können nur nach Rücksprache mit dem Kreisbrandmeister in zeitlich befristeter Form akzeptiert werden.

4 Technische Anforderungen an die Brandmeldeanlage und Schließungen

4.1 Feuerwehrschlüsseldepot (bzw. Feuerwehrschlüsselkasten FSK)

Damit die bauliche Anlage und die BMZ im Alarmfall für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sind, ist ein VdS-zugelassenes Feuerwehrschlüsseldepot (SD) einzubauen, in dem der Generalschlüssel des Objektes untergebracht wird. Das Feuerwehrschlüsseldepot (SD) muss zur Aufnahme des Kruse-Umstellschlusses geeignet sein.

Für die Schließung der zweiten Verriegelung des Schlüsseldepots (erste Verriegelung öffnet mit dem Auslösen der Brandmeldeanlage oder durch das Freischaltelement) wird kreiseinheitlich das Kruse-Umstellschloss verwendet. Der Objektbetreiber oder Errichter der Anlage bestellt auf eigene Rechnung das Kruse-Umstellschloss bei der Firma Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG, Duvendahl 92, 21435 Stelle. Die dazu notwendige Freigabeerklärung wird vom Kreisbrandmeister einzelfallbezogen erteilt.

Der Alarm des Feuerwehrschlüsseldepots (Manipulation oder Diebstahlversuch) am Schlüsseltresor kann nach Absprache mit dem Kreisbrandmeister hinsichtlich des Übertragungsweges wie ein Brandmeldealarm zur Feuerwehrleitstelle weitergeleitet werden. Dort muss jedoch die Unterscheidung dieser zwei verschiedenen Alarmarten deutlich erkennbar sein (Brandmelderalarm oder SD-Alarm).

Im Schlüsseldepot befindet sich entweder

- a) ein Halbzylinder, in den der Generalhauptschlüssel des Objektes (und nur dieser) passt, oder
- b) ein Halbzylinder mit einer völlig eigenen Schließung, zu der nur ein Schlüssel existiert. An diesem Schlüssel wird der Generalhauptschlüssel des Objektes mit einer festen (nicht ohne Hilfsmittel lösbaren) Verbindung befestigt.

Bei beiden Varianten wird die Position des Schlüssels im Halbzylinder überwacht, so dass das Vorhandensein des Generalhauptschlüssels des Objektes im Feuerwehrschlüsseldepot sichergestellt ist.

4.2 Freischaltelement

Bei Betätigung des Freischaltelementes erfolgt eine Auslösung der Brandmeldeanlage mit Übertragung einer Alarmmeldung an die Leitstelle. Hierdurch wird zusätzlich die erste Verriegelung des Feuerwehrschlüsseldepots ausgelöst. Das Freischaltelement muss hierzu gut zugänglich in unmittelbarer Umgebung des Feuerwehrschlüsseldepots (i. d. R. oberhalb) eingebaut sein. Es muss entsprechend der VdS-Zulassungsnummer G 199083 ausgeführt sein.

Die erforderliche Schließung (BKS-Halbzylinder) wird vom Kreisbrandmeister auf Rechnung des Objektbetreibers oder der Errichterfirma beigestellt.

4.3 Brandmelderzentrale

Die Brandmelderzentrale (BMZ) muss im Eingangsbereich eines Gebäudes, in der Nähe der Feuerwehrezufahrt angebracht sein. Der Standort ist daher stets mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Der äußere Zugang zur BMZ ist durch Blitzleuchten, die bei Brandmeldung automatisch durch die BMZ angesteuert werden, kenntlich zu machen. Der Weg bis zur BMZ ist von dort mit Hinweisschildern nach DIN 4066 Hinweisschilder für den Brandschutz mit der Aufschrift BMZ fortlaufend zu kennzeichnen.

Unter Brandmelderzentrale wird der Bereich verstanden, der Anlaufstelle der Feuerwehr ist. Die technische Zentrale der Brandmeldeanlage kann in Ausnahmefällen örtlich abgesetzt sein. In der Brandmelderzentrale muss dann ein Anzeigetableau vorhanden sein und die erforderlichen Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr.

4.4 Feuerwehrbedienfeld

Ein Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 ist in unmittelbarer Umgebung der BMZ zu installieren.

Das Feuerwehrbedienfeld muss mit einem Schloss vor unbefugter Nutzung gesichert sein. Die erforderliche Schließung (BKS-Halbzylinder) ist identisch mit der Schließung des Freischalteelementes (Ziffer 4.2) und wird ebenfalls vom Kreisbrandmeister auf Rechnung des Objektbetreibers oder der Errichterfirma beigestellt.

4.5 Blitzleuchte

Über dem Feuerwehrschlüsseldepot ist eine rote Blitzleuchte erforderlich. Bei weiträumigen Objekten sind ggf. weitere Blitzleuchten erforderlich mit einem Hinweisschild für den Weg zum Feuerwehrschlüsseldepot. Der Zugang zum Feuerwehrschlüsseldepot muss durch diese Blitzleuchten eindeutig erkennbar sein. Der Standort der Blitzleuchten ist daher mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

4.6 Anzeigetableau

Bei sehr großen und weiträumigen Objekten kann zur ersten Orientierung der anrückenden Feuerwehr ein zusätzliches Anzeigetableau (Lageplan) gefordert werden. Dies ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Es muss in jedem Fall gewährleistet sein, dass die Anfahrt der Hilfskräfte eindeutig gekennzeichnet ist.

4.7 Zusammenspiel zwischen Einbruchmeldeanlage und Brandmeldeanlage

Sofern das Objekt mit einer Einbruchmeldeanlage oder dgl. ausgestattet ist, muss diese Anlage derart ausgeführt sein, dass die Feuerwehr beim Gebäudezutritt keine Einstellungen oder Schließungen an der Einbruchmeldeanlage vornehmen muss. Mechanische Sperrungen müssen bei Alarmauslösung der Brandmeldeanlage selbständig aufgehoben werden.

4.7.1 Parallelanzeige

Werden Decken- oder Fußbodenhohlräume überwacht, sind im sichtbaren Bereich an Wänden oder Unterdecken in möglichst großer Nähe zum eigentlichen Melder Parallelanzeigeeinrichtungen anzubringen. Der Montageort des Melders ist durch Markierung der Fußboden- oder Deckenplatten zu kennzeichnen.

5 Weitere Anforderungen für die Brandmeldeanlage

5.1 Benachrichtigungsliste

Eine Benachrichtigungsliste mit mind. drei Ansprechpartnern des Objektes ist erforderlich und muss ständig auf aktuellem Stand gehalten werden.

Für alle Ansprechpartner müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Aufgabenbereich/innerbetriebliche Stellung
- Vorname und Name
- Anschrift / Adresse
- Telefonnummern (dienstlich, privat, ggf. zus. Mobiltelefon, etc.)

5.2 Verzeichnis/Lageplan der Meldergruppen

Für das gesamte Objekt ist ein Verzeichnis der Meldergruppen zu erstellen. Dieses muss in unmittelbarer Nähe der Brandmelderzentrale hinterlegt sein. Für jede Meldergruppe bzw. jeden Meldebereich muss ein Lageplan vorhanden sein.

5.3 Betriebsbuch

Für die Brandmeldeanlage ist ein Betriebsbuch zu führen. Dieses muss fortlaufend sein, alle Unterbrechungen und Abschaltungen sind dort einzutragen.

5.4 Wartungsvertrag / Wartung / Revision

Für die Brandmeldeanlage muss ein Wartungsvertrag abgeschlossen sein. Der Wartungsvertrag darf nur mit einer Firma abgeschlossen werden, die eine VdS-zugelassene Errichterfirma ist.

Betriebsbedingte Wartungen bei denen die Empfangseinrichtung in der Leitstelle Calw auf Revision gestellt werden muss, sind dieser vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen (Vordruck für Telefax siehe Anlage 3)

Eine Kündigung des Wartungsvertrages muss dem Landratsamt Calw - Kreisbrandmeister - schriftlich mitgeteilt werden. Der Betreiber muss sich unmittelbar nach Kündigung um einen neuen Wartungsvertrag bemühen. Besteht länger als 3 Monate kein Wartungsvertrag, muss dies durch den Betreiber dem zuständigen Baurechtsamt mitgeteilt werden.

Hinsichtlich des Umfangs der Wartung ist die VdS-Richtlinie 2095 zu beachten.

6 Übertragung der Brandmeldung

Die Übertragung der Brandmeldung muss entsprechend den Hinweisen des Innenministeriums vom 14.07.1997 erfolgen.

Die Empfangseinrichtung in der Leitstelle wurde von der Firma Siemens eingebaut und wird von dieser betrieben. Die Brandmeldeanlagen sind daher mit einem entsprechenden Übertragungsgerät der Firma Siemens auszustatten.

Zur Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte an die Firma

Siemens AG
Industry Sector Building Technologies Division
Weissacher Straße 11
70499 Stuttgart
Tel. 0721/992-2235
Fax 0721/992-2109

7 Literatur

Auf nachstehende Literatur wird in der jeweils aktuellen Fassung besonders hingewiesen:

DIN VDE 0833: Gefahrmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall;
 Teil 1: Allgemeine Festlegungen
 Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
DIN 14661: Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14675 Brandmeldeanlagen
VDS Richtlinie 2095

GEFORDERTE ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHRICHTER



FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

Angebot Sonstiges:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____

